

Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtbezirk Türkheim

vom 29. Oktober 1975,
geändert am 19. Dezember 2001, 20. März 2002, 18. Februar 2004
27. April 2005, 25. Juni 2008, 20. Juli 2011, 22.10.2014 und am 27.09.2017 und 18.07.2018

Benutzungsordnung des Gemeinschaftshauses in Türkheim

1. Das Gemeinschaftshaus dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Bei der Vergabe der Halle haben städtische und Vereinsveranstaltungen Vorrang vor Privatveranstaltungen. Im Einzelfall können auch gewerbliche Veranstaltungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Interessen der Stadt stehen, zugelassen werden. Eine Einzelfallprüfung bei einer gewerblichen Nutzung behält sich die Gemeinde vor.
2. Politische Veranstaltungen sind in den städtischen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn ein entsprechender Ortsverband der jeweiligen Partei der Mieter und Veranstalter ist und den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) der Zutritt und die Berichterstattung gewährt werden.
3. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).
4. Die Verwaltung und Vergabe erfolgt durch den Ortsvorsteher. Anträge auf Vermietung des Gemeinschaftshauses Türkheim sind schriftlich, spätestens 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, beim Ortsvorsteher zu stellen. Bei der Beantragung ist ein Fragebogen auszufüllen, der den Ortsvorsteher über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Überlassung wird erst entschieden, wenn dem Ortsvorsteher dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Das Mietverhältnis für die Nutzung der Räume ist erst rechtswirksam abgeschlossen, wenn der von beiden Seiten unterschriebene Mietvertrag beim Ortsvorsteher vorliegt. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis.
6. Kommt der Ortsvorsteher nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VSättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Ortsvorsteher bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Die Kosten trägt der Mieter.
7. Ferner prüft der Ortsvorsteher, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Security, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die ggf. erforderliche Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr auf Kosten des Mieters gestellt. Den ggf. erforderlichen Securitydienst oder die Sanitäter bestellt der Mieter auf seine Kosten.

8. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
9. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt Folgendes:
 - a. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis zu einem Monat vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Wochen vor deren Beginn an, so sind 30% des Mietbetrages zu entrichten.
 - c. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% des Mietbetrages zu entrichten.
 - d. Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an, so ist der volle Mietbetrag zu entrichten. Bei einer anderweitigen Vermietungsmöglichkeit entfällt der Mietbetrag.
10. Mit dem Antrag auf Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Ordnung an.
11. Pflichten des Mieters:
 - a) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren und KSK-Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - b) Das Gesetz zum Schutz der Jugend und die Regeln zur Sperrzeit nach der GaststättenVO sind zu beachten.
 - c) Es besteht Rauchverbot im gesamten Gebäude.
 - d) Bei allen Veranstaltungen ist die Garderobe zu benutzen. Soll sie bewacht werden, ist das Personal vom Mieter zu stellen.
12. Die VermieterIn ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn:
 - a) Die vereinbarte Kautions- oder Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht entrichtet ist,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - c) die VermieterIn die Räume aus unvorhergesehenem wichtigen Grund für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck dringend benötigt (z.B. Katastrophenfall).
13. Die Küche ist nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Der Müll ist vom Mieter zu entsorgen. Der Veranstalter ist bei der Wahl seines Getränkelieferanten nicht gebunden. Der Ausschank der Biere einer Geislinger Brauerei ist wünschenswert.

14. Die Räume werden nur zu dem vertraglichen festgelegten Zweck vermietet. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.
15. Die Räume und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder Ortsvorsteher geltend macht.
16. Der Mieter ist verpflichtet, alle genutzten Räumlichkeiten nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurück zu geben. Dies bedeutet insbesondere, dass der Saal und alle Nebenräume (auch die Toiletten) besenrein hinterlassen werden, der Küchenboden nass gewischt und die Einrichtungsgegenstände und Geräte der Küche gereinigt werden.
17. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im gleichen Umfang verzichtet der Mieter auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
18. Der Mieter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne, dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung entstehen.
19. Der Mieter haftet der VermieterIn für sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden, sofern diese nicht durch die VermieterIn zu vertreten sind.
20. Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet und erforderlich sind, um Schäden, die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Diesbezüglich besteht für den Mieter eine besondere Aufsichtspflicht, die hiermit explizit festgelegt und bekannt gemacht wird. Der Mieter muss zur Erfüllung dieser besonderen Aufsichtspflicht in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen und überwachen. Im Falle eines Schadens hat der Mieter den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht in Form dieser Regelung nicht verstoßen hat oder dass ihm ein diesbezügliches Verschulden nicht zugerechnet werden kann.
21. Die Gemeinde übernimmt für sämtliche von dritten Personen eingebrachte Gegenstände keine Haftung.
22. Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Mieter auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde das Gemeinschaftshaus sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen.

23. Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann keinen Schadenersatz verlangen.

Durchführung von Veranstaltungen

1. Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Mieter übertragen. Entschieden wird dies auf Grundlage des Fragebogens. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Mieters (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist von ihm der Veranstaltungsbegleitbogen zu führen.
2. Die Ordnung im Gemeinschaftshaus überwacht der Beauftragte der Gemeinde (in der Regel der Ortsvorsteher / Hausmeister). Seine Weisungen sind zu befolgen. Er übt grundsätzlich das Hausrecht aus. Beauftragten der Gemeinde ist stets unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
3. Während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten wird das Hausrecht vom Veranstaltungsleiter ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
4. Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
5. Bei Veranstaltungen hat der Mieter alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu treffen. Dazu hat er im Bedarfsfalle auf seine Kosten in ausreichender Anzahl Kassenpersonal, Eintrittskontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner zu stellen.

Die Nutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

6. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 1 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzuhalten.
7. Ausstattungen, das sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzuhalten.
8. Requisiten, das sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
9. Ausschmückungen, das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen im Vorraum und in den Treppenräumen sind nicht zulässig. Ausschmückungen aus

natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzuhalten.

10. Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Hausmeister/Ortsvorsteher abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.
11. Tischdecken müssen entweder aus Stoff oder schwerentflammbarem Papier bestehen.
12. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
13. Das Rauchen, die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Pyrotechnik und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht zulässig. (§ 35 Abs. 1 und 2 VStättVO). Die Verwendung kann ausnahmsweise erlaubt werden; dies muss aber beim Ortsvorsteher beantragt werden.
14. Alle Flucht- und Rettungswege in, aus dem und um das Gemeinschaftshaus Türkheim müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und alle sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen und die dazugehörige Hinweiszeichen müssen ständig frei zugänglich und sichtbar sein.
15. Eingebrachte Veranstaltungstechnik und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17/18 entsprechen.
16. Gewerbsmäßiges Fotografieren in der Halle ist nur mit Genehmigung des Mieters gestattet.
17. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
18. Sind für eine Veranstaltung Stühle, Tische oder andere Aufbauten notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Mieter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Die Bestuhlung erfolgt generell durch den Mieter. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.
19. Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn, wie bspw. bei einer Familienfeier, kein Eintritt erhoben wird.
20. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
21. Die Verkehrssicherungspflicht (u.a. Räum- und Streupflicht) geht in der Zeit der Anmietung zu Lasten des Mieters. Sind bei einer regelmäßigen Nutzung der Halle durch Vereine und Gruppen außerplanmäßige Änderungen notwendig, müssen diese mit dem Ortsvorsteher abgestimmt werden.
22. Die Besucher des Jugendraumes können die Toiletten im Erdgeschoss des Gemeinschaftshauses bei jeder Veranstaltung ungehindert nutzen.

Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnen- und Umkleidebereich aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf auf der Bühne benötigt werden.
2. Das Rauchen, die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Pyrotechnik und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht zulässig. (§ 35 Abs. 1 und 2 VStättVO). Die Verwendung kann ausnahmsweise erlaubt werden; dies muss aber beim Ortsvorsteher beantragt werden.
3. Alle eingebrachten Gegenstände, Gegenstände des Mieters und engagierter Künstler sind ordentlich zu lagern. Der Zugang zur Bühne und die notwendigen Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
4. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.

Miet- und Gebührenordnung

1. Für die Überlassung des Gemeinschaftshauses werden Entgelte nach der Entgeltordnung berechnet.
2. Der Ortsvorsteher kann eine Vorauszahlung oder Kaution in angemessener Höhe verlangen

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -

Entgeltordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtbezirk Türkheim**1. Gemeindesaal**

- | | |
|---|----------|
| a) Saalbenutzung ohne Küche bis 4 Stunden | 121,00 € |
| b) Saalbenutzung ohne Küche bis 6 Stunden | 169,00 € |
| c) Saalbenutzung ohne Küche über 6 Stunden | 205,00 € |
| d) Benutzung Küche einschl. Theke | 55,00 € |
| e) Benutzung Theke | 24,00 € |
| f) Energiekosten
außerhalb der Heizperiode (Okt. bis April) ermäßigt sich der Betrag
um ein Drittel | 78,00 € |
- g) Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, die Entgelte bei Veranstaltungen sozialer, kirchlicher oder berufsständischer Organisationen bis zu 50 % zu ermäßigen. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien.
Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.
Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für kirchliche Gruppierungen.
- h) Bei Benutzung für gewerbliche Zwecke (ausgenommen Musikveranstaltungen) werden die doppelten Sätze nach Buchstaben a) bis c) erhoben.
- i) Bei Vereinsfeiern von örtlichen Vereinen und Organisationen des Stadtbezirks Türkheim wird für die Saalbenutzung kein Entgelt nach Buchstaben a) bis c) erhoben. Die Energiekosten sind jedoch zu entrichten. Bei Vereinsfeiern mit Tanz werden die halben Sätze nach Buchstaben a) bis c) erhoben.
- j) Sofern der Stadt durch die Veranstaltung zusätzliche Reinigungskosten für die Räume entstehen, werden diese dem Veranstalter berechnet, sofern er die Reinigung nicht selbst vornimmt. In letzterem Fall wird die Art und Weise der erforderlichen Reinigung von der Stadt Geislingen bestimmt und überwacht.

Vereinsraum Gebäude Schulstraße 2

- | | |
|------------------|----------|
| a) Raumbenutzung | 48,00 €' |
| b) Energiekosten | 11,00 € |

2. Schlachthanlage

1 Schwein	23,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	12,00 €
1 Kuh oder Rind	23,00 €
1 Ferkel	10,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	8,00 €
1 Kalb, Schaf, Ziege oder Reh	10,00 €
Mehrfachschlachtung an demselben Tag	8,00 €
Auswärtigenzuschlag pro Tier	8,00 €
Kühlraumbenutzung allein/Tag	12,00 €
Wurstbenutzung bzw. Kesselbenutzung (ohne Schlachtung)	12,00 €
Zuschlag für gewerbliche Schlachtung	
a) Geislinger Einwohner	8,00 €
b) Auswärtige	50 % des jeweiligen Entgelts

3. Waagen

entfällt